

# BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 4/2006

15. August 2006

Anwaltshonorar in der Mandanteninsolvenz

Karikaturpreis an Gerhard Haderer

Betriebsprüfung in der Kanzlei

Expertenforum Bau- und Architektenrecht

## Wie sag ich's meinem Mandanten?

Marketing fängt bei der Sprache an

Testen Sie

das juristische Online-Portal  
der Zukunft!

[www.lexisnexus.de/b4](http://www.lexisnexus.de/b4)

430.000 Urteile, 725.000 Rechtsnormen,  
dazu Kommentare, Zeitschriften,  
Formulare, Handbücher, u.v.m.



LexisNexis®

ols Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln

# Fachanwalt für Vereinsrecht...

... wird man auch mit dem Stöber nicht. Aber mit diesem Handbuch, das längst ein Klassiker ist, finden Sie schnell die richtigen Lösungen zu den vielen Streit- und Zweifelsfragen im Vereinsrecht.

Nach einer fundierten Einführung in die Grundlagen des Vereinsrechts wird die komplexe Materie in allen Einzelheiten systematisch aufbereitet. Vom Anfang bis zum Ende einer Vereinsexistenz. Und zwar so, dass Sie keinen wesentlichen Aspekt Ihres Vereinsmandates übersehen. Die neunte Auflage wurde selbstverständlich sorgfältig aktualisiert und um neue, interessante Themen erweitert.



Stöber, **Handbuch zum Vereinsrecht**. Von RegDir. a.D. Kurt Stöber. 9., neu bearbeitete Auflage 2004, 719 Seiten Lexikonformat, gbd. 72,80 € [D]. ISBN 3-504-40024-2

Der bekannte und renommierte Autor hilft, die Klippen des Vereinsrechts sicher zu umschiffen und schnell zu praktikablen Lösungen zu gelangen. Dabei unterstützt er die Praxis mit fundierten und verständlichen Erläuterungen, Beispielen sowie zahlreichen Formulierungsvorschlägen und Schriftsatzmustern.

„Das Werk ist eine Fundgrube des Vereinsrechts. Es verbindet Zuverlässigkeit der Informationen und Praxistauglichkeit in geglückter Weise.“

*Notar Prof. Walter Böhringer in BWNotZ 4/2001*

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

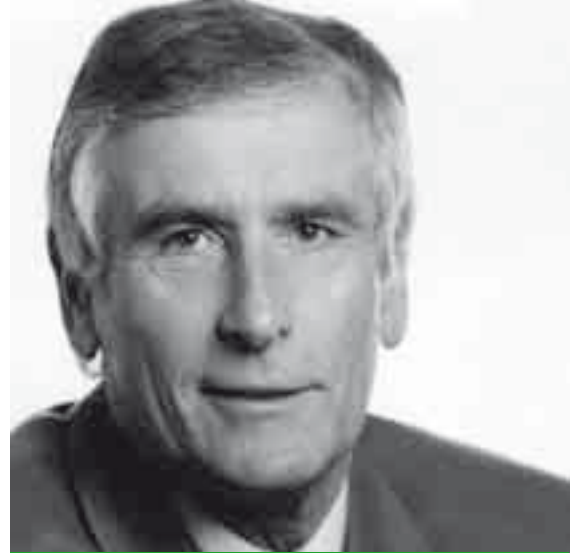
Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Stöber, **Handbuch zum Vereinsrecht** 9., neu bearbeitete Auflage 2004, gbd. 72,80 € [D]. ISBN 3-504-40024-2

Name \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 12/05

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# Spartenausbildung contra „Massenproblem“?



Editorial

Die Juristenausbildung steht erneut auf dem Prüfstand. Insbesondere die Spartenausbildung, also die Ausbildung zum Anwalt allein durch Anwälte, und die damit verbundene Abschaffung des derzeitigen Referendariats stehen im Zentrum der Auseinandersetzungen.

Die Befürworter der Spartenausbildung wollen damit u.a. das Massenproblem lösen, getreu dem Motto: „Geht es der Anwaltschaft gut, gibt es viele Plätze, geht es ihr schlecht, vermindert sich ihre Zahl“ (Kilger, AnwBl 2005, 534). Mit anderen Worten, die Spartenausbildung soll hier nach gleichsam Garant für die „notwendige Selbststeuerung“ sein und d.h., die Anwaltschaft soll künftig selbst darüber bestimmen können, wie stark der Zustrom zum Beruf sein wird. Eine populistische These, die hin und wieder sogar Anklang findet und dafür herhalten muss, der Einführung des Spartenmodells größere Zustimmung zu verschaffen.

Vergleicht man jedoch die Anwaltsdichte in einigen europäischen Ländern untereinander, ergibt sich ein anderes Bild: Während die Bundesrepublik Deutschland mit 651 Einwohnern pro Rechtsanwalt an 8. Stelle liegt, verzeichnen die bevölkerungsreichen EU-Mitgliedsländer Spanien 390, Griechenland 327, Italien 448 und Großbritannien 502 Einwohner pro Rechtsanwalt. In diesen Ländern liegt also die Anwaltsdichte ungleich höher als in der Bundesrepublik und von einer „Selbstregulierung“ kann keine Rede sein, obwohl in diesen Ländern das Spartenmodell praktiziert wird.

Im Ergebnis Gleiches gilt für Österreich. Hier kommen zwar noch 1806 Einwohner auf einen Rechtsanwalt (tu felix Austria!), aber trotz Spartenmodell ist die Zahl der Anwälte dort in den letzten 10 Jahren von 3261 auf 4851 gestiegen, also um rund 50 Prozent. In Israel erfuhren wir anlässlich der Unterzeichnung des Freundschaftsvertrages zwischen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Israel Bar, dass sich dort (auch hier wird nach dem Spartenmodell ausgebildet) die Zahl der Anwälte in den letzten 10 Jahren von 17.000 auf rund 30.000 fast verdoppelt hat, so dass z.Zt. in Israel auf einen Rechtsanwalt gerade mal rund 220 Einwohner kommen.

Die populistische These von der Selbstregulierung durch Spartenausbildung funktioniert also nicht.

Damit dürfte endgültig feststehen, dass dieses Modell für die Anwaltschaft keinerlei Vorteile, sondern nur Nachteile bringt. Nämlich: Die bisherige Ausbildungsqualität der Referendare ist, jedenfalls in der Breite, nicht mehr gewährleistet. Nach den bisherigen Erfahrungen werden sich nicht genügend Ausbildungskanzleien finden, die bereit und in der Lage sind, ein annähernd gleichwertiges Ausbildungsniveau zu vermitteln. In den Kammerbezirken Hamm, Frankfurt, München, Köln und Düsseldorf haben sich trotz intensiver Werbung des DAV gerade mal rund 350 Ausbildungskanzleien gemeldet – und dies bei rund 65.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, das sind rund 40.000 Anwaltskanzleien. Dies ist nicht einmal annähernd die Zahl, die notwendig ist, um qualifizierten Nachwuchs heranzubilden. Aber selbst wenn sich mehr Anwaltskanzleien melden sollten, dann geschieht dies allenfalls unter dem Aspekt der preiswerten Arbeitskraft.

Das Spartenmodell gewährleistet auch nicht mehr die bisherige Durchlässigkeit, also den Wechsel vom Anwaltsberuf in denjenigen des Richters oder Verwaltungsbeamten. Wohl aber wird es umgekehrt einen Wechsel geben: Die guten Universitätsabsolventen genießen die klassische staatliche Referendarausbildung und sind dann die gefragten Bewerber in Anwaltspraxen. Den „Anwaltsschliff“ bekommen sie dort in einem Jahr.

Darüber hinaus ist das Anwaltsnotariat gefährdet. Eine reine Ausbildung von Anwälten durch Anwälte verschafft wohl nicht mehr den Zugang zum Notariat.

Und insbesondere kommt auf die deutsche Anwaltschaft eine Kostenlawine zu. Wenn, wie es heißt, die jetzige Referendarausbildung Kosten in Höhe von 500 Mio. Euro verursacht, wird die Anwaltschaft selbst bei einer Reduzierung der derzeitigen Zahl auf ein Drittel mit Kosten in Höhe von mehr als 200 Mio. Euro belastet.

Fazit: Das Spartenmodell garantiert keinen ausreichenden Nachwuchs, jedenfalls keinen qualifizierten Nachwuchs in der Breite, es gefährdet das Anwaltsnotariat, es verhindert die bisherige Durchlässigkeit und es überwälzt mehr als 200 Mio. Euro Ausbildungskosten auf die Anwaltschaft – und das Massenproblem wird nicht gelöst.

Dr. Dieter Finzel  
Präsident der RAK Hamm

# Wie sag ich's meinem Mandanten?

## Marketing fängt bei der Sprache an

**M**an stelle sich vor: Alle deutschen Richterinnen und Richter würden ab sofort nicht mehr nach Beamtentarif bezahlt, sondern nach Zeilenhonorar für das, was sie so alles unter der Headline „Im Namen des Volkes“ veröffentlichen. Und zusätzlich: Eine unabhängige Jury, bestehend aus den Chefredakteuren der 50 größten Zeitungs- und Magazintitel, würde die Texte der Richter auf Verständlichkeit hin überprüfen. Ziel der Aktion: Richterinnen und Richter, die unverständlich und damit nicht im Namen des Volkes schreiben, würden in den niedrigsten Zeilentarif abrutschen.

### Juristendeutsch schafft Ohnmachtsgefühl

Nun wissen wir, dass es zu dieser Situation nie kommen wird. Zeilenhonorare erhalten die Richter allerdings nebenberuflich, wenn sie der Fachwelt in Kommentaren, Aufsätzen und Urteilsanmerkungen erläutern, wie ihre Rechtsprechung denn eigentlich gemeint sei. Doch was die Richterschaft im Hauptberuf so alles im Namen des Volkes zu Papier bringt, lässt nicht nur bei vielen Nichtjuristen ein deprimierendes Ohnmachtsgefühl zurück, sondern verlangt auch von den übrigen Rechtsexperten mitunter ein extrem hohes Maß an Konzentration und Zeitaufwand! Bisweilen schaffen es die Gerichte noch nicht einmal,

wenigstens in den amtlichen Leitsätzen für Klarheit zu sorgen. Jedenfalls wird kein juristisch unbedarfter Mensch den folgenden exemplarisch ausgewählten Leitsatz verstehen, den das Oberlandesgericht Zweibrücken mit Beschluss vom 10. April 2006 unter dem Aktenzeichen 6 W 8/06 in die Welt gesetzt hat: „Das Wegnahmerecht des Besitzers gem. § 997 Abs. 1 BGB begründet kein Zurückbehaltungsrecht i.S.d. § 273 BGB für den Besitzer, sondern nur einen Anspruch auf Gestattung der Wegnahme gem. § 258 Satz 2 BGB gegen den Eigentümer. Der Herausgabeanspruch des Eigentümers besteht deshalb in vollem Umfang ungeachtet der Pflicht zur Gestattung der Wegnahme.“ Derartige Sprachrochaden mögen rein juristisch betrachtet durchaus korrekt sein. Auf ihnen lastet indes ein großer Schatten. Damit signalisiert nämlich die Justiz unaufhörlich, dass sie sich dem Dienst am Kunden strikt verweigert. Die juristische Fachsprache erscheint dem Verbraucher als starre Geheimsprache, von der er als Teil des Volkes ausgeschlossen bleiben soll.

### Justiz und Staat gehen mit schlechtem Beispiel voran

Derartige Sprachungeheuer sollen dann aber die Anwälte ihren Mandanten erklären. Die rechtsprechende Gewalt bürdet damit der Anwaltschaft die schwierige

Übersetzungsaufgabe gegenüber den Parteien eines Rechtsstreits auf, obwohl sie es eigentlich wäre, die sich verständlich ausdrücken müsste. Gleiches gilt ohne Abstriche für den Gesetzgeber im Bund und in den Ländern. Doch die Politik wendet, statt sich sprachlich zu verbessern, gern einen rhetorischen Trick an. Mit jedem neuen Gesetz, das kommt, wird der Bevölkerung mehr Transparenz und Klarheit versprochen, obwohl das genaue Gegenteil der Fall ist. Schade nur, dass das auf die Bezüge der jeweiligen Verantwortlichen keinen Einfluss hat. Anders bei Anwälten: Wer seine Mandanten nicht umgangssprachlich aufzuklären vermag, wer also die Rolle des Übersetzers nicht ernsthaft betreibt, verliert gegenüber seinen Mandanten das Vertrauen und damit die Bindung. Denn die mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit, in der Sprache des Mandanten zu reden, wird von diesem schnell als Hochnäsigkeit bzw. Arroganz, zumindest aber als schlechter Service moniert. Und bekanntlich reichen drei, vier Kritiker, um die Reputation und den Kontostand des Anwalts in den Minusbereich zu befördern.

### Marketing fängt bei der Sprache an

Schon in der Bibel heißt es: „Am Anfang war das Wort“. Eine verständliche Sprache ist für jede Anwältin und jeden

Anwalt ein unbedingtes, weil existenzielles Muss. Im Grunde genommen fängt für jeden Anwalt das Marketing schon beim eigenen Sprachstil an. Denn Marketing bedeutet letztlich nichts anderes als unter Beteiligung aller Mitarbeiter auf effektive Art und Weise einen überlegenen Kundennutzen zu schaffen, um überdurchschnittliche Gewinne zu erzielen. Der überlegene Kundennutzen kann aber eben nur dann eintreten, wenn der Mandant von der ersten Minute des Mandats an alles versteht, was ihm sein Anwalt (und dessen Personal) rät.

## Bundesrechtsanwaltskammer fördert Sprachbewusstsein

Diesen Zusammenhang hat die Bundesrechtsanwaltskammer erkannt. Im Rahmen ihrer Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt!“ stärkt sie derzeit mit einzelnen Marketingmaßnahmen der Anwaltschaft für die Herausforderungen, die mit der zunehmenden Öffnung des Rechtsmarktes verbunden sind, den Rücken. Zu diesem Zweck hat sie zahlreiche Einzelmodule unter der Internetadresse [www.anwaelt-im-markt.de](http://www.anwaelt-im-markt.de) bereitgestellt, um interessierte Anwältinnen und Anwälte bei ihren Marketingbemühungen mit Know-how zu unterstützen. Zu diesen Bausteinen gehört unter anderem das neue „Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch“. Dahinter steckt die Idee, potenziellen Mandanten direkt mit der ersten telefonischen Kontaktaufnahme ein Lexikon zuzusenden, in welchem wichtige Rechtsbegriffe leicht verständlich erläutert werden. Damit signalisiert der Anwalt, dass er sich von vornherein nach Kräften darum bemüht, als ehrlicher Übersetzer des Rechts zum Nutzen des Mandanten zu agieren. Von der Abänderungsklage bis hin zur Zwangsversteigerung werden in dem handlichen Kompendium, das in Zusammenarbeit mit dem Langenscheidt-Verlag entstand, insgesamt 130 Rechtsbegriffe umgangssprachlich beschrieben. In weiteren Rubriken erfährt der Mandant darüber hinaus, wie ein Rechtsstreit überhaupt abläuft, was im Umgang mit der Rechtsschutzversicherung zu beachten ist und was der Anwalt eigentlich kostet. Apropos Kosten: Nur 2 Euro je Exemplar stellt die Bundesrechtsanwaltskammer Kolleginnen und Kollegen für das Büchlein in Rechnung. Wer also beabsichtigt, künftig seinen neuen Mandanten das Wörterbuch zu schenken, dürfte mit dieser Marketingmaßnahme auch bei schmalem Budget gut fahren.

## Rechtskultur leidet unter lebloser Sprache

Auch politisch ist die Fachsprache der Juristen heikel. Denn mit der Rechtskultur kann es nicht weit her sein, wenn 99 Prozent der Bevölkerung beim Lesen der Gesetze und Urteile nur noch Bahnhof verstehen. Die Rechtskultur wird so mehr und mehr nur noch von Experten gepflegt statt von einer breiten demokratischen Mehrheit getragen. Dabei soll doch das Recht das Leben der Menschen untereinander fördern und erleichtern. Doch von Lebendigkeit ist weder in den Gesetzestexten noch in den meisten Gerichtsentscheidungen etwas zu finden. Die Rechtsmaterie ist schwer wie Blei an den Füßen und genießt in der Bevölkerung dasselbe Image, das dem deutsche Fußball in der Vor-Klinsmann-Ära nachgesagt wurde. „Rumpelfußball“ soll es hierzulande aber bekanntlich nicht mehr geben. Der neue Bundestrainer Jogi Löw hat sich gegenüber dem DFB sogar vertraglich dazu verpflichtet, das Klinsmann-System auf Biegen und Brechen beizubehalten.

## Klinsmann-Klausel gegen Rumpeldeutsch

Eine Klinsmann-Klausel gegen Rumpeldeutsch würden sich viele Bürger auch von den Politikern wünschen, die sich dieser Tage mangels eigener Erfolge gern mit fremden Federn schmücken. Denn vor den sprachlich wie inhaltlich immer schlechter gemachten Gesetzen laufen ihnen die Menschen scharenweise davon – genauso wie bei einem grottenschlechten Fußball-Länderspiel. Und das, was die Politiker als Erfolg für sich verbuchen, kommt bei den Wählern sprachlich erst gar nicht mehr an. Beispiel Föderalismusreform: Deren Bedeutung bleibt der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung völlig verborgen. Würde man ihr allerdings erklären, dass in Deutschland auch nach dieser Reform des Verfassungsrechts alle 81 Tage eine Wahl stattfindet und eigentlich längst pleite gegangene Bundesländer nach wie vor ohne Insolvenzverwalter weiter Schulden anhäufen dürfen – ja dann wäre das Pfeifkonzert vermutlich so laut wie im Westfalenstadion zu Dortmund.

## Fazit

Juristische Fachtermini sind extrem starr und aus Sicht des Bürgers nichts anderes als tote Materie. Die Aufgabe der Juristen

aller Berufsrichtungen ist es, für dieses Rechtssystem tagtäglich zu werben und den Bürgern die Inhalte über eine lebendige Sprache verständlich zu machen und in das Alltagsleben zu übersetzen. Da dies vielfach nicht geschieht, fühlen sich die Menschen zunehmend ohnmächtig und ausgeschlossen. Die Geheimsprache der Juristen erscheint ihnen als unüberwindbare Barriere. Die Verantwortlichen in Justiz, Verwaltung und Politik dürfen sich also nicht wundern, dass immer mehr Bevölkerungsschichten abschalten statt mitzudiskutieren und vielleicht auch einmal „unangenehme“ Fragen zu stellen. Auf Dauer begibt sich die Gesellschaft damit einer Chance, die der Schriftsteller Rainer Maria Rilke in dem Satz zusammengefasst hat: „Wenn man die Fragen lebt, lebt man vielleicht allmählich, ohne es zu merken, eines fremden Tages in die Antworten hinein.“

Marcus Creutz,  
Garmisch-Partenkirchen  
Freier Journalist/Rechtsanwalt



Die Bundesrechtsanwaltskammer hat gemeinsam mit dem Langenscheidt-Verlag ein kleines handliches Wörterbuch erarbeitet, das etwa 130 Rechtsbegriffe mandantenfreundlich aufbereitet. Sie können es Ihren Mandanten in die Hand drücken und damit signalisieren, dass es Ihnen wichtig ist, verstanden zu werden.

Das Wörterbuch ist zu einem Stückpreis von 2 Euro zzgl. MwSt. und Versand bei der BRAK, Littenstrasse 9, 10179 Berlin; Fax: 030/284959-11; E-Mail: [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de) bestellbar.



## Rechtsprechungsreport

**D**er Bundesgerichtshof hat den Rechtsanwälten Rechtsrat erteilt, wie sie einen möglichst großen Teil ihres Honorars vor einer drohenden Insolvenz ihrer Mandanten retten können. Die Lösung heißt: Für alle Fälle sollte immer ein Vorschuss verlangt werden. Doch darf dieser nur jenem Teil der Arbeit entsprechen, die der Anwalt in den nächsten 30 Tagen erbringen wird. So vermeidet er einerseits die Gefahr, dass seine Honorarforderungen in der Insolvenzmasse landen und deshalb nur zu einem Bruchteil einzutreiben sind. Und dass andererseits eine Vorauszahlung später vom Insolvenzverwalter zurückverlangt werden kann.

### Anwaltshonorare in Gefahr

Den Fall sollten sich Kanzleiverantwortliche zum Maßstab für ihr Forderungsmanagement nehmen: Ein Insolvenzverwalter hatte sich einen Anwalt vorgeknöpft. Der Bankrottbetreuer wollte möglichst viel Geld für die Gläubiger einer Pleite gegangenen GmbH zusammentrommeln. Also versuchte er sich auch am Rechtsberater der untergegangenen Firma schadlos zu halten und verlangte die an ihn geflossenen Zahlungen zurück.

Die Anfechtung von Zahlungen an einzelne Anspruchsinhaber ist das Damoklesschwert, das nach der Insolvenz über den Gläubigern eines jeden Gemeinschuldners schwebt. Denn wenn einzelne Forderungen in der Finanzkrise bevorzugt bedient wurden, schmälert das die spätere Insolvenzmasse. Im Streitfall hatte ein Anwalt eine schwächelnde Firma beraten. In den ersten Wochen ließ er sich dann in Vorausahnung des drohenden Zusammenbruchs insgesamt dreimal für seine fortlaufenden Bemühungen honorieren. Zwischenzeitlich stellte der Klient einen Insolvenzantrag.

# Rechtsrat für Rechtsanwälte

## Wie man sein Honorar vor der Insolvenz des Mandanten rettet

Der Bundesgerichtshof entwickelte daraus eine umfassende Handlungsanleitung zur Absicherung von Anwaltsforderungen. Die Grundregel: Anfechtbar sind Handlungen des Schuldners in den letzten zehn Jahren vor seinem Insolvenzantrag (oder nach diesem). Voraussetzung für eine Rückforderung sind sein Vorsatz, angesichts drohender Zahlungsunfähigkeit andere Gläubiger zu benachteiligen, und die Kenntnis des Empfängers davon. Beides nimmt die Justiz ziemlich schnell als gegeben an. Und gerade ein Rechtsberater wird sich angesichts der Probleme seines strauchelnden Kunden diesem Wissen tatsächlich nur schwer entziehen können.

Und nun steigt die höchste Zivilinstanz ziemlich tief in die Dogmatik der Insolvenzordnung ein. Gefährlich ist demnach der Fall einer „inkongruenten Deckung“ – wenn also ein Gläubiger eine Leistung an ihn mangels Fälligkeit noch nicht hätte beanspruchen können. Zunächst stellen die Richter klar: Ein „Auftrag“ kann sich auf mehrere „Angelegenheiten“ beziehen. Eine Gebühren- wie eine Vorschussforderung bezieht sich demnach auf die konkrete „Angelegenheit“. Und das Recht auf Vorschüsse dient der Sicherung des späteren Vergütungsanspruchs des Anwalts, der immerhin vorleistungspflichtig ist. Fällig wird die Vergütung wiederum, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Den Vorschussanspruch erwirbt hingegen der Advokat mit Abschluss des Anwaltsvertrags – und verliert ihn wieder mit Fälligkeit des Vergütungsanspruchs.

Doch nun wird es heikel: Vorschusszahlungen auf bereits abgeschlossene Angelegenheiten sind „ohne weiteres inkongruent“. Dies sind aber auch Zahlungen auf einen Vergütungsanspruch, der mangels einer dem Auftraggeber mitgeteil-

ten Berechnung noch nicht eingefordert werden konnte. Und überdies solche, die auf einen noch nicht fälligen Vergütungsanspruch geleistet wurden, als die Erledigung der Angelegenheit noch ausstand. Zu früh die Hand aufzuhalten, ist also äußerst heikel.

### Privilegiertes „Bargeschäft“

Unserem Advokaten nutzte auch die Ausnahme wenig, die die Insolvenzordnung für „Bargeschäfte“ vorsieht. Insbesondere Dienstleistungen eines Steuerberaters oder Rechtsanwaltes könnten zwar darunter fallen, unterstreichen die Karlsruher Richter. Selbst wenn es sich nicht um Dauermandate handele, seien „Zeitspannen von Monaten oder gar Jahren“ keineswegs selten. Doch wenn zwischen dem Beginn der Tätigkeit des Anwalts und der Erbringung seiner Gegenleistung mehr als 30 Tage liegen, ist es mit diesem Privileg vorbei, folgt der Bundesgerichtshof freihändig.

„Rechtsanwälte werden dadurch nicht unangemessen benachteiligt“, tröstet er die Rechtsratgeber. „Denn sie können jederzeit Vorschüsse verlangen.“ Nur um sodann drastisch einzuschränken: Die Voraussetzungen eines Bargeschäfts seien wiederum nicht erfüllt, wenn der Anwalt einen Vorschuss verlangt, „der die wertäquivalente Vergütung für die nächsten 30 Tage überschreitet“. Das gelte sogar dann, wenn die Gebührentatbestände bereits verwirklicht sind. Der ultimative Tipp: Der Advokat solle eben in regelmäßigen Abständen weitere Vorschüsse einfordern, „die in etwa dem Wert seiner inzwischen entfalteten oder in den nächsten 30 Tagen noch zu erbringenden Tätigkeit entsprechen“.

**Dr. Joachim Jahn, Frankfurt**

## 18. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht

17.–18. November 2006

Köln

Das Arbeitsrecht unterliegt einem ständigen Wandel, welcher erhebliche Auswirkungen auf die anwaltliche Tätigkeit hat. Die Jahresarbeitsstagung dient dem Erfahrungsaustausch unter Kolleginnen und Kollegen. Sie ist die Begegnungsstätte aller im Arbeitsrecht und seiner Randgebiete Tätigen, zur Information und zum Gedankenaustausch über aktuelle Themen und Entwicklungen. Auch die 18. Jahresarbeitsstagung wird sich deshalb in mehrere Generalthemen untergliedern. Eröffnen mit dem ersten Generalthema wird in diesem Jahr unsere Tagung die Präsidentin des BAG, Frau Ingrid Schmidt, mit dem Thema „Neue Weichenstellungen im Arbeitsrecht?“

### Weitere Generalthemen:

- Die Besonderheiten der Änderungskündigung
- Neueste Rechtsprechungen und Konsequenzen für die Praxis,
- Wirksamkeit einer betriebsbedingten Kündigung im Zusammenhang mit einer Betriebsübernahme,
- Arbeitsvertragliche Flexibilisierung der Arbeitszeit,
- AGB Kontrolle - Auswirkungen in der Beratungspraxis,
- Aktuelle Probleme bei Massenentlassungen,
- Arbeitskampf in der Betriebsverfassung? – Sozialtarifverträge contra Sozialplan,
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

### Leitung:

Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest

### Referenten:

Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart; Dietrich Boewer, Vors. Richter am LAG Düsseldorf a. D. Rechtsanwalt, Düsseldorf; Privat-Dozent Dr. Björn Gaul, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln; Friedrich Hauck, Vors. Richter am BAG; Dr. Wilhelm Moll LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln; Werner M. Mues, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln; Prof. Dr. Ulrich Preis, Universität Köln, Ingrid Schmidt, Präsidentin des BAG

### Mitwirkende:

Dr. Martin Diller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart; Klaus Griese, Richter am ArbG, Hamm; Prof. Dr. Peter Hanau, Universität Köln; Juliane Held-Wesendahl, Direktorin des ArbG, Hamm; Angela Lempenau-Krüger, Präsidentin des LAG Düsseldorf; Dr. h. c. Hans-Christoph Matthes, Vors. Richter am BAG i. R., Ahnatal; Werner Ziemann, Vors. Richter am LAG Hamm

### Kostenbeitrag:

€ 445,-

**Ermäßigter Kostenbeitrag:** € 385,-

### Tagungsnummer:

012006

### Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 -0 · Fax 70 35 07  
www.anwaltsinstitut.de · arbeitsrecht@anwaltsinstitut.de



## Besser, Sie bleiben auf der Höhe der Zeit

### Mandanten vertrauen auf Ihre Qualifikation. Fortbildung ist Pflicht!

Nur eine hoch qualifizierte Anwaltschaft genießt auch in Zukunft das Vertrauen ihrer Mandanten. Gegenüber der neuen Konkurrenz von Banken, Versicherungen und Unternehmensberatern bleiben Wissen und Kompetenz ein zentrales Gütezeichen der Anwaltschaft. Anwälte, die sich nicht regelmäßig fortbilden, verlieren morgen ihre wertvollsten Mandanten.

#### So bilden Sie sich fort:

Aktuelle Urteile, Gesetzesvorhaben, Praxistipps und Fachpublikationen sowie Berufsrecht: Mit dem zweiwöchentlich erscheinenden Online-Fortbildungsangebot von BRAK und der Verlagsgruppe Wolters Kluwer bleiben Sie in Ihrem Rechtsgebiet auf dem Laufenden. Praxisnahe Fortbildung für nur 5 Euro pro Rechtsgebiet im Monat. Informationen und Bestellungen unter [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de).

#### Mehr praxisnahe Hilfen:

Die Leitfäden der Initiative bieten Ihnen praxisnahe Anleitungen, wie Sie Ihre Kanzlei im Wettbewerb stärken. Die Themen: „Kanzleistrategie“, „PR & Werbung“ sowie „Mandantenbindung & Akquise“. Mehr Informationen über diese und weitere Angebote der Initiative unter [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de). Ihre Zugangsdaten: Login: **Anwalt**, Passwort: **Fitmacher**.

**Exklusiv für Anwältinnen und Anwälte.**

**Sie bereiten sich vor.  
Wir helfen Ihnen dabei.**



# Jetzt per Fax bestellen:

Bestellen können Sie auch online über das Internet-Portal [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de) im Bereich exklusiv für Anwälte (Login: „Anwalt“, Passwort: „Fitmacher“).

Anzahl	Bezeichnung	Liefertermin	Schutzgebühr und Versandkosten
	Mandantenflyer	sofort	0,05 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden (Mandanteninformation)	sofort	0,10 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Thesen zu Vergütungsvereinbarungen (BRAK-Information Heft 5)	sofort	0,50 Euro zzgl. Versand
	Leitfaden „Kanzleistrategie“	sofort	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „PR und Werbung“	sofort	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Mandantenbindung und -akquise“	Auslieferung ab Herbst 06	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Langenscheidt Mandantenwörterbuch	sofort	2,00 Euro zzgl. MwSt. und Versand

## Meine Daten:

\_\_\_\_\_

Titel:

\_\_\_\_\_

Name:

\_\_\_\_\_

Vorname:

Kanzleistempel

Ja, ich möchte gerne per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden!

Meine Mailadresse lautet: \_\_\_\_\_

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

**Wichtig!** Für statistische Zwecke: in meiner Kanzlei sind \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte tätig.

**BESTELLFAX: 030 / 284939-11 (BRAK)**



## Karikaturpreis

# Schöne Bösartigkeiten

## Karikaturpreis der Anwaltschaft an Gerhard Haderer

**D**ie einen lieben ihn, die anderen hassen ihn. Ganz kalt lässt er niemanden. Keiner kann so schön die Spießridylle malen und keiner kann so hinterhältig sein. Der Mann ist tückisch. Was da auf den ersten Blick hübsch mit altmeisterlich gemalter Oberfläche daherkommt, entpuppt sich auf den zweiten Blick als subversive Gemeinheit. Und gemein ist er gegen alle, die totalitär, unfehlbar, unbelehrbar und selbstverliebt daherkommen.

Die Cartoonkarriere des gelehrten Grafikers Gerhard Haderer aus dem österreichischen Linz, der sich eine zeitlang als Flaschenreiniger und Dekorateur durchschlug, hat relativ spät begonnen. Zwar hatte er schon während seiner Zeit als Illustrator für Werbeanzeigen regelmäßig komische Bilder gezeichnet – allerdings nur für die Schublade.

Es war im Jahr 1984, als ihm plötzlich klar wurde, dass er nicht dafür geschaffen war, das zu illustrieren, was ihm andere vorschrieben. Außerdem sah er die schöne heile Werbewelt mit immer kritischeren Augen. Und weil Haderer ein konsequenter Mann ist, verbrannte er in einer einzigen Nacht alles, was er jemals für die Werbung gemalt oder gezeichnet hatte und ließ die Branche wissen, dass er für sie nicht mehr zur Verfügung stünde.

Gerhard Haderers Cartoons erregten sofort Aufmerksamkeit. Seine Bilder sind keine Witze mit einer einzigen Pointe. Es sind vielmehr Ausschnitte aus einer Groteske. Mit soviel Details, dass man sie immer wieder anschauen kann und immer wieder etwas Neues entdeckt. Diese Details sind meistens kleine Bösartigkeiten, die man aber erst auf den zweiten Blick entdeckt.

„Der erste Blick ist Sonnenschein, der zweite nicht mehr ganz so heiter“, sagt der Mann aus Linz, der so gern provoziert. „Es gibt zwei konträre Reaktionen, die einen versuchen mich vor Gericht zu zerreißern, die

anderen laden mich zum Essen ein.“ Vor Gericht zerreißern wollte ihn schon so mancher, der sich auf den Schlips getreten fühlte. Unter anderem wurde Anzeige erstattet wegen „Herabwürdigung religiöser Lehren im Sinne des § 188 StGB“. Wieder einmal hatte Haderer mit fotorealistischer Perfektion ein altes Stück Stoff gezeichnet und es mit der Überschrift versehen „Sensation! Turiner Taschentuch entdeckt!“ Und daneben in einer Negativaufnahme die verzerrten Züge eines bärtigen Langhaarigen, der offensichtlich unter starkem Schnupfen litt. Die Anspielungen auf das Turiner Grabtuch waren offensichtlich und der Zeitpunkt der Veröffentlichung kurz vor Ostern brachte die Gläubigen in Rage. Allerdings hatte Haderer noch eine weitere Pointe im Text untergebracht, der wie eine Zeitungsmeldung gestaltet war und den Fund des Tuches beschrieb. Da heißt es zum Schluss: „...gläubige Katholiken pilgern in Hundertschaften an den Fundort. Der Beweis für die Echtheit der kostbaren Reliquie steht aber immer noch aus. Soviel aber ist sicher: Wenn es sich um eine Fälschung handeln sollte, ist sie jedenfalls perfekt gemacht.“ Weil Haderer aber nirgendwo die Behauptung aufgestellt hatte, dass es sich bei dem Bärtigen um den verschnupften Heiland handelte, musste die Staatsanwaltschaft zugeben, dass keine ausreichenden Gründe gefunden werden konnten, „die gerichtliche Verfolgung des Angezeigten zu verlangen“.

Anzeigen dieser Art hat es schon eine Menge gegeben, Haderer trägt es mit Gelassenheit. Das änderte sich im Januar 2005, als er eine überraschende Mitteilung erhielt. Der österreichische Zeichner war in Abwesenheit von einem Athener Gericht wegen Beschimpfung einer Religionsgemeinschaft zu sechs Monaten Haft verurteilt worden. Der Grund für diesen ungewöhnlichen Vorgang war ein Buch mit dem Titel „Das Leben des Jesus“, das auch in Österreich, Deutschland und

Tschechien Proteste ausgelöst hatte. In Tschechien wollte ein Abgeordneter ein Verfahren erzwingen, wurde aber abgewiesen, weil es sich nach Auffassung des Gerichts um zulässige Satire handelte.

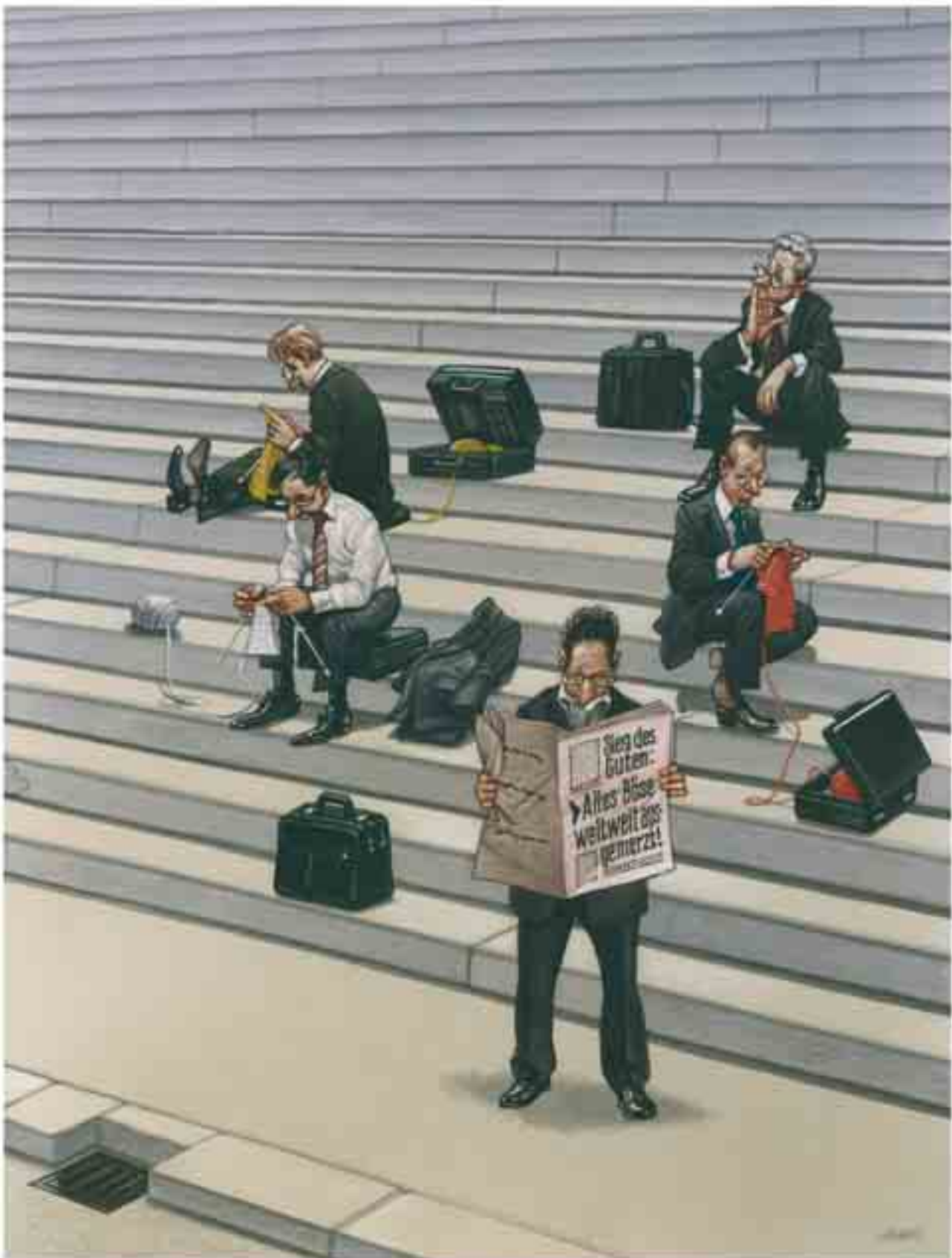
Das Buch stellt das Leben des Jesus in ironischen Bildern dar. Der Heiland als liebenswerter Weihrauchkiffer, die wunderbare Fischvermehrung als Bootsunglück und der Gang über den See Genezareth als Surf-Trip. Haderer zeigte sich verblüfft über das Nichterkennen der Satire. „Ich habe diese Bilder gezeichnet, um diese verniedlichende Darstellung des katholischen Glaubens in kitschigen und kindlichen Bildern zu ironisieren. Und ich habe nichts anderes gemacht, als den Gegensatz zwischen diesen unglaubwürdigen Erzählungen und der wirklichen Substanz des Glaubens auf die Spitze zu treiben.“

Dass nun ausgerechnet im Mutterland der Demokratie ein Buch verboten und sein Autor mit Gefängnis bestraft wurde, löste europaweit einen Sturm der Entrüstung aus. Hunderte von Zeichnern und Autoren, der internationale PEN-Club, Abgeordnete des Europa-Parlaments – sie alle protestierten bei der griechischen Regierung und Justiz. Mit Erfolg. Drei Monate später hob ein Athener Gericht das Urteil in einer Revisionsverhandlung wieder auf.

Gerhard Haderer hat sich durch solche Attacken der Intoleranz nicht einschüchtern lassen. Dafür steht auch die Gemeinschaft der Fans, die der Zahl der humorlosen Kritiker bei weitem überlegen ist. Und wenn es ihm irgendwann doch zuviel wird, dann zieht er sich zurück in sein Haus an einem See im Salzburger Land, setzt sich an sein geliebtes Schlagzeug oder in sein Boot.

Und dann hat er den Kopf wieder frei für neue wunderschöne Bösartigkeiten.

**Rolf Dieckmann, stern**



### Anwälte in der Sinnkrise

Die anlässlich der Preisverleihung in Berlin von Gerhard Harderer angefertigte Zeichnung wurde in einer einmaligen Sonderausgabe von 200 Exemplaren, die durch den Künstler signiert wurden, reproduziert. Die Siebdrucke können zu einem Sonderpreis von 195 Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten bei der BRAK angefordert werden. Zum Aufbau einer Serie werden in begrenzter Zahl Siebdrucke der bisherigen Preisträger Ronald Searle, Tomi Ungerer (vergriffen), Edward Sorel und Marie Marcks zum Preis von 195 Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten abgegeben.

**Bestelladresse:**

Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Fax: 030/ 28 49 39 11, E-Mail: [ghetti@brak.de](mailto:ghetti@brak.de).

# Karikaturpreis der BRAK

## Die bisherigen Preisträger



**1998 - Ronald Searle:** Der 1920 in Cambridge geborene Ronald Searle setzt sich in seinem umfangreichen Schaffen immer wieder mit dem Thema der Menschenwürde auseinander. Er arbeitet für große Nachrichtenorgane wie die „New York Times“, „Herald Tribune“ und seit 1994 für „Le Monde“. Hier setzt sich Ronald Searle vorwiegend mit grundlegenden Problemen der Politik auseinander: Rassismus und Krieg, Hunger und Not, soziale und wirtschaftliche Missstände. Berühmt und bekannt ist Ronald Searle - gerade hier in Deutschland - auch als Schöpfer wunderbar komischer, spöttisch-ironischer Zeichnungen über Menschen und ihre Marotten, über kulturelle und nationale Eigenarten, über kulinarische Feinessen und Genüsse. Tiere spielen in seinen Zeichnungen eine Hauptrolle - als liebenswertes, freches, durch und durch menschliches Bestiarium.

**2000 - Tomi Ungerer:** Tomi Ungerer wird am 28. November 1931 als Jean Thomas Ungerer in Straßburg geboren. Sein künstlerischer Durchbruch gelang ihm in den sechziger Jahren mit dem Verfassen und Illustrieren von Kinderbüchern. Tomi Ungerer ist ein Künstler, der sich bildnerisch und philosophierend mit der Politik auseinandersetzt und mit den Großen dieser Welt diskutiert, wobei er sich vor allem zum Anwalt der Jugend macht. Subtil und subversiv wirkt Ungerer mit fröhlich-frechen, bitterbösen bis bitterernsten und frivolen bis knallharten Zeichnungen in der gegenwärtigen Kulturszene. In den letzten 50 Jahren hat der 74jährige rund 40.000 Zeichnungen angefertigt und über 140 Bücher in den wichtigsten Sprachen veröffentlicht. Tomi Ungerer hat eine ausgeprägte Neigung zur Absurdität und Provokation und sieht sich selbst gern als einen „agent provocateur“, als einen alles in Frage stellenden Unruhestifter.

Aber er provoziert nicht nur. Er bezeichnet sich selbst als großen Moralisten und engagiert sich vielseitig: für den Tierschutz und die Aids-Hilfe, den deutsch-französischen Kulturaustausch und insbesondere für die Sprachen von Minderheiten, wie das Elsässisch. Er selbst spricht gern in Bildern - in denen sich vor allem eines zeigt, das Motto seines Lebens: „Spaß gegen Hass“.



**2002 - Edward Sorel:** Der 1929 geborene New Yorker Künstler Edward Sorel zeichnet sich in seinen Arbeiten durch einen kritischen, unabhängigen Geist im Umgang mit den Mächtigen der Politik aus. Berühmt und einem großen Publikum bekannt geworden, ist er vor allem durch die Coverzeichnungen für das Magazin New Yorker. Auch viele Kinderbücher wurden von ihm illustriert, von denen er drei selbst geschrieben hat. Die Liste der Zeitschriften und Magazine, die seine Arbeiten veröffentlichten, reicht von Underground-Magazinen wie „The Realist“ oder „National Lampoon“ bis hin zu „Village Voice“, „The Nation“ und „Esquire“.

**2004 - Marie Marcks:** Marie Marcks wird am 25. August 1922 in Berlin als Tochter eines Architekten und der Leiterin einer privaten Kunstschule geboren. Ein zentrales Thema im Werk von Marie Marcks ist die Rolle der Geschlechter. Mit ihren Zeichnungen hat sie die Frauenemanzipation zu einem Thema der Karikatur gemacht. Für die Frauenbewegung wurde Marie Marcks zu einer bewunderten Kämpferin für ihre Rechte - mit einem ausgeprägten Sinn für Ironie. Und das erlaubt es ihr auch, durchaus spöttisch so manche Auswüchse der Frauenbewegung zu kommentieren. So gewichtig der Anteil der Frauenthemen in ihrem Werk auch ist, so wenig hat sich Marie Marcks jedoch darauf beschränkt. Insbesondere in der Süddeutschen Zeitung, aber auch in Zeit, stern und Spiegel setzt sie sich mit den Themen, die sie besonders berührt haben, auseinander: Das atomare Wettrüsten, die Zerstörung der Umwelt, die Asylrechtsdebatten, der Rechtsradikalismus und nicht zuletzt die Justiz, wie ihre Zeichnung für die Bundesrechtsanwaltskammer deutlich zeigt.



---

Die Karikaturen von Ronald Searle, Edward Sorel und Marie Marcks (zu finden unter [http://www.brak.de/seiten/03\\_03.php](http://www.brak.de/seiten/03_03.php); Preisträger) sind in einer jeweils limitierten Sonderauflage als Siebdruck erhältlich. Die handsignierten Stücke können zu einem Preis von jeweils 195,00 Euro zzgl. Verpackung und Versand bei der BRAK, Littenstrasse 9, 10179 Berlin; Fax: 030/28493911; email: [ghetti@brak.de](mailto:ghetti@brak.de) bestellt werden. Die Druckauflage von Tomi Ungerer ist leider schon vergriffen.

# Steuerliche Betriebsprüfungen

## Tipps für Rechtsanwaltskanzleien



Steuern

**R**echtsanwaltskanzleien mit einem Gewinn von jährlich mehr als 485.000 Euro werden ständig geprüft, mit einem Gewinn von mehr als 111.000 Euro erfahrungsgemäß alle 10 bis 12 Jahre, andere Kanzleien bei Steuererklärungen bzw. Gewinnermittlungen mit einem erheblichen Aufklärungsbedarf.

Vor einer Betriebsprüfung (BP) wird eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben, die den Prüfungszeitraum und den Prüfungsgegenstand festlegt. Diese sollte zum Anlass genommen werden, abgegebene Gewinnermittlungen noch einmal auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, weil vor Erscheinen des Prüfers eine Berichtigung auch mit strafbefreiender Wirkung möglich ist (§ 371 AO). Dies ist insbesondere dann geboten, wenn die Rechtsanwaltskanzlei auch steuerliche Fragen bearbeitet, weil dann die Annahme nicht fern liegt, dass eine Unrichtigkeit mit (bedingtem) Vorsatz nicht richtig gestellt wurde.

### Betriebsausgaben (BA)

Die BA können lückenlos geprüft werden, weil dabei die der Verschwiegenheit unterliegenden Mandatsverhältnisse (Göpfert, DB 2006, 581) nicht offenbart werden müssen. Der Prüfer kann also die Vorlage der Belege verlangen, um den Zusammenhang mit dem Betrieb der Rechtsanwaltskanzlei überprüfen zu können (§ 4 Abs. 4 EStG) bzw. bei in Anspruch genommenen Vorsteuern die Voraussetzungen des § 15 UStG. Bei Bewirtungsbelegen muss auch der RA den Namen der bewirteten Person (Mandant) und den Anlass der Bewirtung konkret angeben (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 EStG; BFH - IV R 50/01, BStBl 2004 II 502). Wenn der bewirtete Mandant mit der Offenlegung nicht einverstanden ist, darf der RA den Bewirtungsbeleg wegen seiner Pflicht

zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) nicht vollständig ausfüllen mit der Folge, dass er die angefallenen BA nicht in der gesetzlich geforderten Form nachweisen kann. Dies muss er als Besonderheit seiner beruflichen Tätigkeit hinnehmen. Führt ein RA ein Fahrtenbuch, um bezüglich der privaten Kfz-Nutzung der sog. 1 %-Regel nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG zu entkommen, muss er bei den betrieblichen Fahrten zu deren Nachweis Angaben über den Reisezweck machen. Hier genügt mangels gesetzlicher Regelung, dass der betriebliche Charakter der Fahrt durch Angestellte der Kanzlei anhand des Terminkalenders bestätigt wird. Ein entsprechender mittelbarer Nachweis für das Vorliegen von BA gilt auch für Geschenke bis zur Höhe von netto 35 Euro pro Person und Jahr nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG, wenn der Name des beschenkten Mandanten nicht genannt werden darf.

### Betriebseinnahmen (BE)

Will ein Prüfer die Vollständigkeit von BE prüfen, müssten ihm die Handakten ausgehändigt werden. Dies muss wegen der strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht von dem Anwalt verweigert werden.

Aus den gleichen Gründen können dem Prüfer auch nicht die Durchschläge gestellter Honorarrechnungen vorgelegt werden, weil sich aus diesen (gemäß den Vorgaben des § 14 Abs. 4 UStG) der Name des Mandanten und der Gegenstand der Beratung ergibt. Der Prüfer kann somit auch keine Kontrollmitteilungen für etwaige BPs bei Mandanten fertigen.

Der Prüfer kann die Vorlage der Kontoauszüge der in den Zahlungsverkehr eingeschalteten Banken verlangen; allerdings müssen Mandanten-Namen geschwärzt werden. Berufet sich der RA darauf, dass

nicht der gesamte Geldeingang ein Honorar ist, sondern z.B. die Erstattung verauslagter Gerichtskosten oder Fremdgeld, muss der Anwalt durch Bestätigungen oder Zeugenaussagen von Angestellten der Kanzlei nachweisen, dass dem so ist. Dadurch wird die Angabe der konkreten Mandatsbeziehung weiterhin vermieden. Durch Zeugenbestätigungen kann auch der Nachweis geführt werden, dass ein Honorar nicht umsatzsteuerbar ist, weil z.B. der Mandant Unternehmer ist und seinen Sitz im Ausland hat bzw. Privatperson mit Wohnsitz im Drittland ist und somit der Ort der Beratungsleistung nicht im Inland liegt (§ 3a Abs. 3 UStG).

### Andocken an die Datenverarbeitung

Nach § 147 Abs. 6 AO kann der Prüfer verlangen, in die EDV-Buchhaltung der Kanzlei einzusehen und das EDV-System zur Prüfung der Buchungsbelege zu nutzen. Dieses Recht ist dem Prüfer gemäß dem vorgehenden Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO zu verwehren, wenn - wie normal - die EDV-Buchhaltung auch die Namen der Mandanten und die Klassifizierung des Beratungsgegenstandes enthält. Wird die Einsicht gleichwohl gestattet, macht sich der RA nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar. Einsicht ist nur in die Teile der EDV-Buchhaltung möglich, die keine Mandantennamen enthalten.

Ist der Prüfer anderer Meinung über den Umfang der Mitwirkungspflicht und der Auskunftspflicht des geprüften Rechtsanwalts (§ 200 Abs. 1 AO), sollte er durch Verwaltungsakt die konkreten Handlungspflichten des Anwalt bestimmen. Dieser Verwaltungsakt ist anfechtbar.

RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg



DAI aktuell

# Neues Expertenforum

## 1. Jahresarbeitsstagung Bau- und Architektenrecht

Am 13./14. Oktober 2006 werden sich im Ausbildungszentrum des DAI in Berlin die Praktiker aus dem Bereich des Bau- und Architektenrechts versammeln. Anlass hierfür ist die vom Fachinstitut Bau- und Architektenrecht des Deutschen Anwaltsinstitut e.V. ins Leben gerufene 1. Jahresarbeitsstagung Bau- und Architektenrecht, welche als Expertentreff das Angebot des DAI in diesem besonders praxisrelevanten Bereich komplettiert. Unter der Leitung des renommierten Baurechtlers Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Koeble aus Reutlingen wird sich die Tagung zentralen Fragen des Bauvertrags-, Bauträger- und Architektenrechts widmen. Namhafte Vertreter aus Rechtsprechung, Wissenschaft und anwaltlicher Praxis werden aktuelle und grundlegende Rechtsprobleme sowie neue Entwicklungen praxisnah in Vorträgen vorstellen. Im Anschluss daran sollen die Problemkreise dann intensiv im Plenum diskutiert werden.

### Bauvertrags- und Bauträgerrecht

Gegenstand der Jahresarbeitsstagung werden zunächst Probleme aus dem Bauvertrags- und Bauträgerrecht sein.

Den Auftakt im Bereich des Bauvertragsrechts werden Rechtsanwalt Dr. Burkhard Messerschmidt und Rechtsanwalt Thomas Thierau gestalten. In ihren Vorträgen werden sich die Referenten insbesondere der „Vergütung bei Verlängerung der Bauzeit durch Anordnung des Auftraggebers“ und „Neuerungen durch die VOB/B 2006“ widmen. Wissenschaft und Rechtsprechung haben die Vergütungsansprüche in diesem Bereich teilweise neu strukturiert, worauf sich die Praxis nunmehr dringend einstellen muss.

Für den Bereich des Bauträgerrechts konnten Herr Notar Dr. Dr. Herbert Grziwotz aus Regen und Herr Rechtsanwalt Dr. Achim Olrik Vogel aus München gewonnen werden. Sie werden insbesondere die stets aktuelle Problematik der Mängelhaftung bei Altbausanierungen sowie den Gesetzentwurf der Bundesnotarkammer zum Bauträgerrecht darstellen.

### Architektenrecht / Recht der Sicherheiten / Insolvenz

Der zweite Tag der Jahresarbeitsstagung ist dem Architektenrecht sowie Problemen der Sicherheiten in der Insolvenz als Schwerpunkte vorbehalten.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Locher aus Reutlingen wird sich mit den nach wie vor brisanten Fragen der „Honorarminderung bei Weglassen von Teilleistungen“ und der „Abrechnung bei Tätigkeiten für Teile des Objekts“ befassen.

Aktuelle Fragen der Insolvenz am Bau und der Sicherheiten werden anschließend von Rechtsanwalt Dr. Claus Schmitz in den Brennpunkt der Diskussion gestellt werden.

Es ist zu erwarten, dass die 1. Jahresarbeitsstagung Bau- und Architektenrecht aufgrund ihrer hochkarätigen Referenten und der auf brisante Praxisfragen zugeschnittenen Themenwahl ein Highlight für Baurechtsexperten werden wird. Den dazu notwendigen gesellschaftlichen Rahmen wird als Abendveranstaltung am Freitag ein Essen im Szene-Restaurant „Wasserwerk“ bilden.

**RA Dr. Jürgen Apel, Dortmund**  
Leiter des Fachinstituts  
Bau- und Architektenrecht im DAI

**1. Jahresarbeitsstagung  
Bau- und Architektenrecht**  
Leitung:  
RA Dr. Wolfgang Koeble,  
Reutlingen  
13.10.2006 – 14.10.2006  
Berlin

**Ausgewählte Fragen aus dem  
Bau- und Architektenrecht  
– Neueste Rechtsprechung  
und ihre Auswirkungen  
in der anwaltlichen  
Beratungspraxis**  
Manfred Braun,  
Richter am OLG München  
15.9.2006 – 16.9.2006 Kiel  
3.11.2006 – 4.11.2006 Berlin

**3. Fachlehrgang Bau- und  
Architektenrecht**  
Leitung:  
RA Dr. Wolfgang Koeble,  
Reutlingen  
ab 25.1.2007 bis 28.4.2007 in  
sechs Teilen  
Bochum

Weitere Informationen beim  
Deutschen Anwaltsinstitut e.V.,  
Fachinstitut für  
Bau- und Architektenrecht,  
Universitätsstr. 140,  
44799 Bochum,  
Tel. 0234/ 9 70 64 – 0  
Fax 0234/ 70 35 07

Online-Anmeldemöglichkeit mit 5 %  
Internetrabatt unter  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# Zum Ersten, zum Zweiten...

Mit der steigenden Zahl von Ehescheidungen nehmen die Vermögensauseinandersetzungen von vormaligen ehelichen Häusern und Wohnungen zu. Parteien, die oftmals noch emotional am Familienheim hängen, scheuen die Teilungsversteigerung. Nicht auszurotten ist das Vorurteil, dass auf diese Weise das frühere Zuhause weit unter Wert verkauft oder gar verschleudert wird. Große Zurückhaltung ist auch bei Anwälten zu beobachten. Das wenig vertraute Gebiet der Teilungsversteigerung birgt eine Vielzahl von Regressgefahren, wenn bestimmte Grundregeln nicht beachtet werden. Dabei eröffnet sich gerade durch die gesetzlich vorgesehene zwangsweise Auseinandersetzung des Miteigentums die Möglichkeit, ein für den Mandanten günstiges Ergebnis zu erreichen.



In diesem FamRB-Sonderheft stellt der Autor den typischen Ablauf eines Versteigerungsverfahrens dar. Anhand von **Beispielfällen** werden jeweils aus Sicht des Antragstellers oder Antragsgegners die **Verfahrenstaktik** dargelegt und **strategische Hinweise** sowie **Vorschläge zu Verfahrensunterlagen** gegeben. Die Darstellung enthält Hinweise darauf, wo sich gerade für die anwaltliche Tätigkeit **Regressgefahren** ergeben und wie diesen begegnet werden kann.

Rechtsanwalt FAFamR **Dr. Walter Kogel** (Aachen) ist ständiger Autor des Familien-Rechts-Beraters. Er ist spezialisiert auf Fragen des ehelichen Güterrechts und des Vermögensausgleichs, zu denen er zahlreiche Publikationen vorgelegt hat. Außerdem ist er langjähriger Referent u.a. für die AG Familienrecht im DAV.

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

**Ja, ich bestelle:** "Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims", Sonderheft des Familien-Rechts-Beraters, 32 Seiten DIN A4, ISBN 3-504-06312-2

- 14,80 € [D] für Abonnenten des Familien-Rechts-Beraters  
 19,80 € [D]

Name \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Telefax \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_ 6/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

# Wer erst in dieses Buch guckt, guckt selten in die Röhre.

Wer pfändet, muss schnell sein. Schneller als die anderen. Sonst guckt er in die Röhre. Und: Sie dürfen keine Fehler machen. Richtiger Antrag an das richtige Vollstreckungsorgan ist Voraussetzung – da können Sie schon einiges falsch machen. Also gucken Sie lieber erst in dieses Buch.

Nach einer ausführlichen Einleitung über die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung finden Sie die Muster für Anträge und Erklärungen, die der Pfändung regelmäßig vorausgehen. Dann kommen in alphabetischer Reihenfolge über 200 Formulare für jeden denkbaren Fall einer Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. Von A wie Arzthonorar bis Z wie Zwangsverwaltungserlös. Samt ausführlichen Erläuterungen: Wie und wo der Antrag gestellt werden muss,



Diepold/Hintzen **Musteranträge für Pfändung und Überweisung** Begründet von Kurt Gross, bis zur 6. Auflage fortgeführt von RA Dr. Hugo Diepold. Von Dipl.-Rpfl. Prof. Udo Hintzen und Richter am OLG Hans-Joachim Wolf. 8. Auflage 2006, 552 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD 79,80 € [D]. ISBN 3-504-47127-1

Vorgehensweise, Antworten auf offene Fragen.

Die aktuelle Auflage ist durchweg auf neuestem Stand. Gesetzliche Änderungen wie etwa im gewerblichen Rechtsschutz oder die neuen Pfändungsfreigrenzen sind selbstverständlich ebenso eingearbeitet wie die Auswirkungen neuer BGH-Rechtsprechung. Zum Beispiel auf die Nichtberücksichtigung eines Unterhaltsberechtigten, die Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts, die Pfändung künftiger Rentenansprüche, die Vorauspfändung von Kontoguthaben oder die Pfändbarkeit von Mietforderungen und Steuererstattungsansprüchen.

Und damit Sie keine Zeit verlieren, sind alle Muster auch auf der beiliegenden CD.

Leseprobe? [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Diepold/Hintzen **Musteranträge für Pfändung und Überweisung** 8. Auflage, gbd., inkl. CD 79,80 € [D]. ISBN 3-504-47127-1

Name \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ 6/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln